

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 48.

Darmstadt am 27. November 1844.

Inhalt. 89. Die Anwendung körperlicher Strafen bei Schulkindern.

Zu Nr. D. S. N.
4361.

89.

Die Anwendung körperlicher Strafen bei Schulkindern.

Darmstadt, am 27. November 1844.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen
und standesherrliche Consistorien.

Durch unsere bisherigen Erfahrungen sind wir zu der unerfreulichen Ueberzeugung gelangt, daß viele Lehrer die in den Art. 38 und 39 des Allerhöchsten Edicts über das Volksschulwesen vom 6. Juni 1832 über Strafen und insbesondere über körperliche Züchtigungen enthaltenen Normen nicht gehörig befolgt, und dadurch nicht allein öfters unangenehme Beschwerden und Verhandlungen veranlaßt, sondern auch auf ihre amtliche Wirksamkeit und den Geist in den Schulen nachtheilig eingewirkt haben.

Wir fühlen uns daher aufgefordert, die genaue Beobachtung der bezeichneten Normen und Grundsätze hierdurch ernstlichst einzuschärfen, und zugleich zur sicheren Erreichung der denselben zu Grunde liegenden wohlwollenden Absichten, mit Zustimmung der höchsten Staatsbehörde, nachstehende erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu ertheilen:

1. In jeder Schule muß das Bestreben darauf gerichtet seyn, die Nothwendigkeit körperlicher Züchtigung immer mehr zu beseitigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist mit körperlicher Züchtigung vorzuschreiten, und dieselbe namentlich nur allein gegen Handlungen der in dem Art. 39 bezeichneten Art zur Anwendung zu bringen.

2. Durch die den Lehrern eingeräumte Befugniß, auch ohne vorausgegangene Anzeige bei dem Schulvorstande u. nicht bedeutende körperliche Züchtigungen vorzunehmen, soll denselben vorzugsweise die Möglichkeit gewährt werden, das ihnen nothwendige Ansehen, sowie die erforderliche Ordnung in den Schulen stets aufrecht zu erhalten. Nur in diesem Sinne ist daher von der eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

3. In das nach dem Schlusssatze des Art. 39 zu führende Buch müssen alle vollzogenen körperlichen Strafen, unter genauer Angabe des Tages und des Grundes der Strafe und unter Beifügung etwaiger erheblicher Nebenumstände sorgfältig eingetragen werden. Dieses Buch ist gehörig aufzubewahren und von den aufsehenden Behörden einer zeitweisen Revision zu unterwerfen.

4. Es versteht sich von selbst, daß alle derartige körperliche Züchtigungen gänzlich unterbleiben müssen, von welchen ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der Schulkinder entfernt zu besorgen steht. Als einfache Folge hiervon erscheint es, daß nicht allein jeder übermäßigen Züchtigung sich auf das strengste zu enthalten, und in jedem einzelnen Falle auf die individuelle körperliche Beschaffenheit des zu bestrafenden Schulkindes gebührende Rücksicht zu nehmen ist, sondern daß auch körperliche Strafen nur auf solche Körperteile und nur mit solchen Instrumenten zu vollziehen sind, daß schon hierdurch der angeführten Besorgniß genügend vorgebeugt wird.

5. Jede Uebertretung dieser Vorschriften, wodurch sich der betreffende Lehrer eines strafbaren Ungehorsams, einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig macht, soll künftig mit Strenge geahndet werden. Zu diesem Zwecke wird den aufsehenden Schulbehörden zur besonderen Obliegenheit gemacht, das Verhalten der Lehrer in der fraglichen Beziehung sorgfältig

zu überwachen, und in allen vorkommenden Fällen dahin Einleitung zu treffen, daß gegen die Contravenienten nach Anleitung des §. 11 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen vom 20. Juni 1832 un-
nachlässig vorgeschritten wird.

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Ortschaftsvorstände und Lehrer Ihres Bezirkes von diesen Vorschriften, in Folge welcher zugleich unser früherer Beschluß vom 20. November 1839 ad Nr. D. S. N. 5112 außer Wirksamkeit gelangt, vollständig zur genauen Befolgung in Kennt-
niß zu setzen, und sofort dieselben mit gebührendem Nachdrucke zur Aus-
führung zu bringen.

A n o t t.

Schüler.

